

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 54 (1939)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

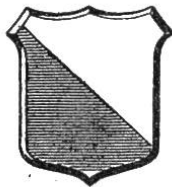
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Beachtung der Bekanntmachungen. — 2. Schreibunterricht. — 3. Zum amtlichen Verkehr. — 4. Verabreichung von Staatsbeiträgen. — Stundenzahl der Lehr- und Haushaltungslehrerinnen. — 6. Schulärztlicher Dienst. — 7. Ausländer-Schulgeld. 8. Schülerarbeiten für Landesausstellung. — 9. Staatsbeiträge an Volksbibliotheken. 10. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 11. Verschiedenes. — 12. Neuere Literatur. — 13. Inserate.

Beilage: Die Stellungnahme der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, sowie der Lehrerschaft zur Rundfrage des Erziehungsrates über die Verbesserung der Schulverhältnisse.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nichtbeachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 15. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Freiwillige Kurse für Schreibunterricht.

Nachdem über dreihundert Elementarlehrer im Kanton Zürich die freiwilligen Kurse besucht haben, beabsichtigt die Erziehungsdirektion, noch vor Schluß des Schuljahres auch den

Lehrern der Klassen 4—6 Gelegenheit zur Einarbeit in die „Kellertechnik“ zu geben.

Die Kurse werden, wenn möglich, im Kapitel selbst gebildet. Sie werden von Mitgliedern des Kapitels geleitet, die den Zentralkurs besucht haben, und finden zweimal, je an einem Samstag zwischen 9—17 Uhr, im Verlaufe der Monate Februar und März statt. Für die vom Kursort entfernten Teilnehmer werden Fahrgeld und eine Mittagessenvergütung von Fr. 2.50 ausgerichtet. Die Erziehungsdirektion hat den in Betracht kommenden Lehrern bereits ein Zirkular zugestellt; sollte irrtümlicherweise jemand vergessen worden sein, so können Anmeldungen noch bis zum **10. Februar 1939** angenommen werden.

Zürich, den 10. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegern schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu führen sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige **Reklamationen**, die die **Ausrichtung der Besoldungen betreffen**, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an **das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion zu richten.**

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats

abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. **Eingaben von Behörden** sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A 4) erwünscht.

Zuschriften, die für den Erziehungsdirektor bestimmt sind, sollen nicht an seine persönliche Adresse, sondern an das Amt gesandt werden.

4. **Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern** sollen stets den Namen, den vollen Vornamen und die Angabe des Wohnortes enthalten. In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. **Hinschiede von Volksschullehrern** sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter Beilage einer vom Zivilstandsamt des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. **Zivilstandsänderungen.** Lehrerinnen, die sich verheiraten, werden ersucht, dies der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen Meldungen ist darauf zu achten, daß stets der Schulort, (eventuell) der neue Bürgerort und die Stellung (Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin) angegeben wird.

Wegen der Milderung des Besoldungsabbaues benötigen wir von den verheirateten Lehrern Mitteilung über allfälligen Kinderzuwachs mit Angabe des Geburtstages des Kindes.

7. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendungen der Berichte etc.** genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Aus-

richtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der Gemeindebehörde.

Zürich, den 20. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1938, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar an, spätestens aber **bis Ende März 1939** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- *3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen.

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat.

- ***6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte;
10. für Kindergärten;
11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschul-Inspektorat im Februar.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— für Ausgaben nach § 1a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Bei den Schulhausbauten kommen die Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen in Betracht, die im Jahr 1938 vollendet wurden (siehe §§ 16—19 der Verordnung vom 15. April 1937 zum Leistungsgesetz vom 2. Februar 1919). Hiezu gehören auch die Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülerwerkstätten und Schulküchen (§ 18, Ziffer 6, der Verordnung).

Zur Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten:

Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Dem Genehmigungsgesuch sind die zu einer klaren Übersicht des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen beizulegen, nämlich eine kurze Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und Pläne (Normalformat A 4) im Doppel.

Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -Lokale infolge Neu- oder Umbau von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

Bei **Gesuchen um Ausrichtung der Staatsbeiträge** an Schulhausbauten sollen die Bauabrechnung mit den Originalbelegen oder beglaubigten Abschriften ein-

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1938, Herbst bis 31. Dezember 1938.

gereicht und mit einer detaillierten Zusammenstellung versehen werden.

Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- etc. Arbeiten). Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, nicht subventionsberechtigt sind.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

An subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesslersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber für den aus solchen

Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Die zulässigen Höchstpreise für Schulbänke betragen zurzeit: Primar- und Sekundarschule Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 90 für die zweiteilige Bankgarnitur. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabehandarbeitskurse).

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Haupt-

reparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlung und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die **Arbeitschule** sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode. Was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben, ist abzuziehen.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisationen (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindegärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind die Fragen 3—7 nicht von der Gemeinde zu beantworten, sondern von der Koloniekommission. Die Gemeinden berichten in diesem Fall nur, wie viele Kinder sie in die Kolonie geschickt haben und was sie für die Kolonie auslegten.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1939/40 ergeben, bis **spätestens 20. März 1939** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Ände-

rungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen**; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hiefür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst. Tuberkulose-Untersuchungen.

Ein Vater weigerte sich, bei seinem Knaben eine Moro- oder Pirquetprobe machen zu lassen und sträubte sich nachher auch gegen die Durchleuchtung, mit der Begründung, er sorge schon selber für die Gesundheit und ärztliche Kontrolle seiner Kinder. Die Schulpflege wurde auf ihre Anfrage hin auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Maßnahmen gegen die Tuberkulose und auf die Wegleitung des Erziehungsrates über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes vom 19. Januar 1937 verwiesen.

Diese Bestimmungen geben der Schulbehörde die Möglichkeit, ungehorsame Eltern beim Statthalteramt zu verzeigen. Es dürfte sich empfehlen, die Eltern bei Verweigerung der Moro- oder Pirquetprobe, unter Androhung der Überweisung des Falles an das Statthalteramt, einzuladen, ihr Kind auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Durchleuchtung zu schicken. Vorher sollte allerdings versucht werden, den Eltern

in ruhiger, persönlicher Besprechung begreiflich zu machen, daß alle Kinder, auch diejenigen, „die es nicht nötig haben“, durch den Schularzt untersucht werden müssen, wie überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen für alle gelten.

Zürich, den 20. Dezember 1938.

Die Erziehungsdirektion.

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1938 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1939 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Schweizerische Landesausstellung. Schülerarbeiten.

Der Arbeitsausschuß „Volksschule“ der Landesausstellung, Zürich 2, Lavater, ersucht uns, der Lehrerschaft, insbesondere den Ausstellern der Abteilung „Volksschule“ zur Kenntnis zu bringen, sie möchten alle für die Abteilung „Volksschule“ bestimmten **Ausstellungsarbeiten bis spätestens 10. Februar 1939** an obgenannte Adresse einsenden.

Zürich, den 19. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1938 bis spätestens **31. März 1939** dem kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemein-

nützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1938 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indes vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Fremdsprachenunterricht. Im Schuljahr 1937/1938 sind an 58 (1936/37 62) Sekundarschulen Kurse in fakultativem Fremdsprachenunterricht durchgeführt worden und zwar für Englisch 77 (72), für Italienisch 51 (60), für Latein 2 (3). Die Teilnehmerzahl betrug am Anfang 1990 (1972), am Schluß 1635 (1641).

Einzelne Schulpflegen dispensierten die Teilnehmer an fakultativen Fremdsprachkursen oder einzelne der Teilnehmer ganz oder teilweise vom Unterricht in Singen oder Schreiben, oder die Mädchen im Unterricht von Geometrie, Singen, Schreiben oder Zeichnen.

Die subventionsberechtigten Ausgaben der Sekundarschulgemeinden für diesen Unterricht betrugen Fr. 62,029. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919

und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 ergibt sich ein Bedürfnis an Staatsbeiträgen von Fr. 13,227.

Der Erziehungsrat hat beschlossen: I. Vom Bericht der Bezirksschulpflegen über den fakultativen Fremdsprachenunterricht der III. Klasse der Sekundarschule im Schuljahr 1937/38 und die auszurichtenden Staatsbeiträge wird Vormerk genommen.

II. Die Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine generelle Dispensation der Sekundarschüler von einzelnen obligatorischen Schulfächern unzulässig ist (siehe Beschluß des Erziehungsrates vom 30. Juni 1936 über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichtes an der III. Sekundarklasse im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1936).

III. Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, darüber zu wachen, daß bei Einführung oder Lehrerwechsel die Lehrer den erforderlichen Befähigungsausweis für Erteilung von fakultativem Fremdsprachenunterricht nach § 29, Ziffer 1, der Verordnung vom 15. April 1937 zu den beiden Schulleistungsgesetzen von 1919 und 1936 oder nach Beschluß des Erziehungsrates vom 25. Januar 1916 (siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen, Ausgabe 1930, Seite 208) besitzen.

Heimat- und Gedenktage. (Beschluß des Erziehungsrates vom 22. November 1938.)

I. Zur Pflege des Heimatgefühls und zur Stärkung des nationalen Bewußtseins bei der Jugend ist im Jahre 1939 versuchsweise in sämtlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Zürich ein Heimattag oder ein nationaler Gedenktag durchzuführen. Der Heimattag bezweckt die Vermittlung eines heimatkundlichen Erlebnisses; der nationale Gedenktag soll einem bedeutsamen Ereignis der vaterländischen Geschichte oder einer vorbildlichen schweizerischen Persönlichkeit gewidmet sein.

II. Für die Veranstaltung des Heimat- und Gedenktages werden nachstehende Richtlinien aufgestellt:

1. Der Unterricht ist an dem für die Heimat- und Gedenkfeier bestimmten Tag gänzlich einzustellen. Die Feier soll

1. weder auf einen Sonntag noch in die ordentlichen Ferien verlegt werden.
2. Die Bestimmung des Datums und die Wahl des Themas bleibt den Veranstaltern überlassen. Die Feier soll der geistigen Reife der Schüler angepaßt sein.
3. An der Volksschule werden die Feiern von den örtlichen Schulbehörden unter Mitwirkung der Lehrerschaft, an den Mittelschulen von den Schulleitungen unter Mitwirkung der Konvente veranstaltet.
4. Die Feiern sollen gewissenhaft vorbereitet und unter Vermeidung jeglichen lehrhaften Beigeschmacks durchgeführt werden.

Die Verunmöglichung politischen Mißbrauches wird den Veranstaltern zur besonderen Pflicht gemacht.

5. Die Leitungen der Mittelschulen und für die Volksschule die örtlichen Schulbehörden haben der Erziehungsdirektion Datum und Gegenstand der Feiern im voraus bekanntzugeben und nach der Durchführung, spätestens bis 31. Dezember 1939, einen kurzen Bericht über die Erfahrungen einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ein Kreisschreiben erlassen, das Vorschläge für die Gestaltung der Feiern und ein Verzeichnis der in Betracht kommenden heimatkundlichen Stoffe, geschichtlichen Ereignisse und Persönlichkeiten, sowie eine Liste der im Jahre 1939 fälligen Gedenktage und Gelegenheiten zur Veranstaltung von Heimattagen enthält.

IV. Der Universität wird anheimgestellt, in Fortführung der bisherigen Tradition bei passender Gelegenheit vaterländische Gedenktage zu veranstalten.

V. Die Lehrerschaft aller Schulstufen wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich im täglichen Unterricht fortlaufend Gelegenheit bietet, in der Jugend den vaterländischen Geist zu pflanzen und zu hegen. Den Lehrern der Volksschule werden insbesondere die heimatkundlichen Grundsätze des Lehrplans vom 15. Februar 1905 in Erinnerung gerufen.

Gesanglehrmittel. Der Erziehungsrat hat am 25. Oktober 1938 die Schulkapitel eingeladen, bis Ende April 1939 zur Frage der Revision der Gesanglehrmittel an Hand des von der

Synodalkommission für Volksgesang aufgestellten Frage-
schemas Stellung zu nehmen.

Der Vorstand der kantonalen Reallehrerkonferenz hat dem Synodalvorstand mitgeteilt, daß die hiefür eingeräumte Frist nicht genüge, da die Angelegenheit vor der Besprechung in den Kapiteln im Schoße der Konferenz erörtert werden sollte.

Die Erziehungsdirektion hat auf Antrag des Vorstandes der Schulsynode verfügt: Die Frist für Stellungnahme der Schulkapitel zur Frage der Revision der Gesanglehrmittel wird bis zum 31. Oktober 1939 erstreckt.

Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule. Der Erziehungsrat hat am 25. Januar 1938 die den Kapiteln für die Begutachtung des Geschichtslehrmittels der Sekundarschule eingeräumte Frist bis Ende des Schuljahres 1938/39 verlängert. Der Synodalvorstand berichtet mit Zuschrift vom 12. November 1938, daß die Sekundarlehrerkonferenz über gewisse grundlegende Fragen des Geschichtsunterrichtes sich noch nicht habe einigen können. Die Sekundarlehrerkonferenz habe für zweckmäßig erachtet, daß eine Arbeitsgemeinschaft der Sekundarlehrerkonferenz die Fragen des Lehrplanes und die Richtlinien für ein den heutigen Bedürfnissen möglichst angepaßtes Lehrmittel eingehend prüfen und ihre Anträge innert Jahresfrist der Konferenz unterbreiten sollte. Die Beschlüsse dieser Versammlung hätten die Grundlage zu bilden für die Anträge an die Behörden und die Wegleitung für Diskussionsvorlagen zu einem neuen Lehrmittel. Der Synodalvorstand hält es daher für angezeigt, den Kapiteln vorläufig nur die Frage zur Abstimmung zu unterbreiten, ob das bisherige Lehrmittel neu aufzulegen sei oder nicht.

Der Erziehungsrat,
nach Anhörung des Synodalvorstandes und auf Antrag der
Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag,

b e s c h l i e ß t :

I. Die Schulkapitel werden eingeladen, sich bis Ende des Schuljahres 1938/39 darüber auszusprechen, ob das bisherige Geschichtslehrmittel neu aufzulegen sei oder gänzlich umgearbeitet werden soll.

II. Die Schulkapitel werden ersucht, bis Ende des Schuljahres 1939/40 sich über die Richtlinien, nach denen eine allfällige Neugestaltung des Lehrmittels vorzunehmen ist, schlüssig zu werden.

III. Die Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag wird ersucht, eine unveränderte Neuauflage des bisherigen Geschichtslehrmittels, die für den Bedarf von 4 Jahren ausreicht, vorzubereiten.

Lehrmittel. Verkaufspreise. Die Verkaufspreise für folgende Lehrbücher und Imprime werden festgesetzt wie folgt:

Lesebuch 2. Schuljahr	Fr. 1.80
Lesebuch 3. Schuljahr	„ 2.—
Geometrielehrmittel der Sekundarschule, I Schülerheft	„ 1.30
Geometrielehrmittel der Sekundarschule, I Lösungen	„ 1.50
Sekundarschulzeugnisse	„ —.30
Arbeitschulzeugnisse	„ —.40

Bezirksschulpflege Zürich. Hinschied Bernhard Höhener, a. Monteur der S.B.B., in Zürich, am 28. November 1938;

Wahl Edgar Zeller, Zürich 4.

Wahl von Primar- und Sekundarlehrern. (Beschluß des Erziehungsrates vom 20. Dezember 1938.) Den örtlichen Schulbehörden wird mitgeteilt, daß vom Beginn des Schuljahres 1939/40 an den Stimmberechtigten nur solche Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule zur Wahl vorgeschlagen werden dürfen, die das Wählbarkeitszeugnis ihrer Stufe besitzen.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1939/40: An der Sekundarschule Zürich-Limmat eine (provisorisch); an der Sekundarschule Kilchberg eine (provisorisch).

Knabenhandarbeit. Dem kantonal-zürcherischen Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform wird für die Durchführung von Kursen im Jahre 1938 ein Beitrag von Fr. 1470, mit Einschluß von Fr. 1205 zur Deckung der Kursdefizite und Fr. 265 zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Fahrauslagen, ausgerichtet.

Lehrerturnvereine. Staatsbeiträge. Den Lehrerturnvereinen des Kantons Zürich werden für das Jahr 1938 Staatsbeiträge von Bund und Kanton im Gesamtbetrag von Fr. 7105 ausgerichtet.

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1939:

Marthalen: Häberling, Hans Georg, von Obfelden und Wädenswil, Verweser.

Marthalen: Spieß, Helene, von Uhwiesen und Basel, Verweserin.

Glattfelden (Zweidlen-Aarüti): Meier, Helene, von Glattfelden, Vikarin.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
a) Primarlehrer:		
Wädenswil	Maag, Hans, von Höri	9 Januar 1939
Pfungen	Lampert, Rosmarie, von Zürich	5. Januar 1939
b) Sekundarlehrer:		
Zürich (Zürichberg)	Bollinger, Armin, von Zürich und Schloßrued	16. Januar 1939
Rüti	Suter, Adolf, von Horgen	9. Januar 1939
Rafz	Egli, Eugen, von Bauma	9. Januar 1939

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Schule	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Primarlehrer.				
Zürich - Uto	Schellenberg, Albert	1876	1896 - 1938	22. Nov. 1938
Zürich - Waidberg	Bachofen, Jakob	1862	1884 - 1930	3. Dez. 1938
Zürich-Z'berg	Keller-Windler, Gertrud	1878	1898 - 1935	4. Nov. 1938
Wädenswil	Corrodi, Otto	1889	1909 - 1939	2. Jan. 1939

Rücktritte:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit:
a) Primarlehrer.			
auf 30. November 1938:			
Rorbas	Hübner-Zimmermann, Ruth*	1909	1930

auf 31. Dezember 1938:

Pfungen	Schmid, Amalie**	1876	1896
---------	------------------	------	------

auf 30. April 1939:

Zürich-Waidberg	Boßhardt, Alfred*** ✓	1873	1893
„	Ott, Jakob*** ✓	1869	1889
Wädenswil	Leuthold, Rudolf*** ✓	1873	1893
„	Zürrer, Wilhelm*** ✓	1874	1893
Herrliberg	Scheuermeyer, Emil***	1869	1893
Bubikon	Albrecht, Emilie*** ✓	1873	1893
Winterthur- Wülflingen	Stutz, Theodor*** ✓	1874	1893

b) Sekundarlehrer.

Zeh.-Limmattal	Wolfer, Adolf*** ✓	1874	1893
Zeh.-Zürichberg	Kull, Elisabeth** -	1898	1919

c) Arbeitslehrerin:

Wädenswil	Scherer, Anna**	1874	1893
-----------	-----------------	------	------

* wegen Verhehlungung ** aus Gesundheitsrücksichten *** aus Altersrücksichten

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	20	—	1	7	—	1	6	1	36
Neu errichtet wurden	50	2	1	13	5	2	12	1	86
	70	2	2	20	5	3	18	2	122
Aufgehoben wurden	16	—	—	5	4	1	3	1	30
Zahl der Vikariate Ende Jan.	54	2	2	15	1	2	15	1	92

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Habilitation auf Beginn des Sommersemesters 1939: Dr. Alfred Steinmann, geboren 1892, von Luzern, in Zürich, an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich für Völkerkunde.

Hinschied am 14. Dezember 1938: Dr. Hans Raschle, in Baden, Privatdozent der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Erneuerungswahlen. Auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 16. April 1939 an gerechnet, werden als Professoren der Universität Zürich gewählt:

Philosophische Fakultät I.

- Dr. Manu Leumann, von München, ordentlicher Professor für indogermanische Sprachvergleichung, verwandte Disziplinen der klassischen Philologie und Sanskrit, soweit möglich Mitarbeit am philologischen Seminar;
- Dr. Ernst Meyer, von Altona, außerordentlicher Professor für alte, insbesondere griechische und römische Geschichte, mit Einschluß allfälliger staats- und verwaltungsrechtlicher Spezialvorlesungen über Themen dieser Zeitepoche und unter Mitbeteiligung bei der Leitung der griechischen und lateinischen kursorischen Lektüre;
- Dr. Karl Meyer, von Buchs (Luzern), ordentlicher Professor für allgemeine Geschichte des Mittelalters mit Einschluß von Spezialvorlesungen zur Einführung in die mittelalterliche Geschichte der Schweiz; kritische Übungen in mittelalterlicher allgemeiner und Schweizergeschichte in gedrängter Fassung; universalhistorische Übersicht; methodologische Fragen; politisch-historische Geographie und allgemeine Quellenkunde;
- Dr. Arnald Steiger, von Flawil (St. Gallen), außerordentlicher Professor für romanische Philologie mit eingehender Berücksichtigung der spanischen Sprache und Literatur;

Philosophische Fakultät II.

- Dr. Paul Finsler, von Zürich, außerordentlicher Professor für angewandte Mathematik.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in Botanik: Heinrich Bräm, geboren 1912, von und in Zürich; in Physik: Norbert Schaetti, geboren 1913, von und in Zürich.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattungen. Der Erziehungsdirektion wurden von zwei ehemaligen Stipendiaten Fr. 2940 und Fr. 80 zurückerstattet. Die Beträge werden unter angelegentlicher

Verdankung dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

III. Schweizerischer Jugendgerichtstag. Die schweizerische Stiftung Pro Juventute veranstaltet in Verbindung mit dem Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht und der Schweizerischen Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege am 24. und 25. Februar 1939 in Zürich, Aula der Universität, den III. Schweizerischen Jugendgerichtstag. Die Kosten der Teilnehmerkarte für den ganzen Kongreß betragen Fr. 5.—, diejenigen für den ersten Verhandlungstag Fr. 3.—, diejenigen für den zweiten Verhandlungstag Fr. 2.—. Bezug der Karten beim Zentralsekretariat Pro Juventute, Seilergraben 1, in Zürich.

In diesen Kosten sind inbegriffen der Bezug des gedruckten Protokolls des III. Jugendgerichtstages, in dem nicht nur die Referate, sondern auch die Diskussionsvoten wiedergegeben werden.

Den Teilnehmern wird das Protokoll des II. Jugendgerichtstages 1930 (100 Seiten) zum Vorzugspreise von Fr. 1.50 abgegeben.

Am Freitagabend, 8 Uhr, findet ein gemeinsames Nachtessen statt. Kosten hiefür: Fr. 3.50.

Kantonaler Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1939.

1. **Kartonnagekurs** für Anfänger in Zürich.
Leiter: Hans Dubs, Lehrer, in Zürich.
4 Wochen: Erste Hälfte 11 Tage Frühjahrsferien: 11. bis 15. und 17.—22. April; zweite Hälfte 31. Juli—11 August.
170 Stunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 25.—, Gemeindebeitrag Fr. 25.—.
2. **Hobelbankkurs** für Anfänger in Zürich.
Leiter: Jakob Berchtold, Lehrer, in Winterthur.

- 4 Wochen: Erste Hälfte 11 Tage Frühjahrsferien: 11. bis 15. und 17.—22. April; zweite Hälfte 31. Juli—11. August. 170 Stunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—, Gemeindebeitrag Fr. 30.—.
3. Fortbildungskurs für Hobelbankarbeiten in Zürich.
Leiter: Karl Küstahler, Sekundarlehrer, in Zürich.
1 Woche Herbstferien: 9.—14. Oktober. 44 Stunden.
Teilnehmerbeitrag Fr. 5.—, Gemeindebeitrag Fr. 10.—.
4. Kurs in Peddigrohrarbeiten in Zürich.
Leiter: Jakob Huber, Lehrer, in Zürich.
7 Tage Frühjahrsferien: 11.—15. und 17.—18. April. 49 Stunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 5.—, Gemeindebeitrag Fr. 10.—.
5. Experimentierkurs für Lehrer der Oberstufe, 7. und 8. Klasse, auf Grund des neuen Naturkundlehrmittels, in Zürich und Winterthur.
Leiter: Elektrizitätslehre: Paul Hertli, Sekundarlehrer, in Andelfingen.
Chemie: Werner Spieß, Sekundarlehrer, in Stäfa.
Kurszeit: 24 Stunden; je 3 ganze Samstage im September. Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.
6. Physikurse für Sekundarlehrer in Zürich und Winterthur.
Einführung in einfache Arbeiten zur Erhaltung und Ergänzung der physikalischen und chemischen Apparate.
Leiter: Paul Hertli, Sekundarlehrer, in Andelfingen.
Je 3 Tage (24 Stunden) in der ersten Woche der Herbstferien, 9.—14. Oktober. Kein Teilnehmerbeitrag. Gemeindebeitrag Fr. 10.—.

Das Arbeitsprogramm sieht unter anderem vor:

- a) Behandlung der Apparatur (Waage — Stromquellen-Meßinstrumente);
- b) Bearbeitung von Glas (Glasarbeiten) — Draht (Kabel und Drahtanschlüsse — Kupfer und Widerstandsmaterial) — Messing;

- c) Zusammenstellung einiger einfacher Apparaturen (Wärmewirkungen — Wasserzersetzung);
- d) Verarbeitung von Gelegenheitsmaterial (Telephone).

Zur Deckung der Auslagen werden die Ortsschulbehörden der Teilnehmer ebenfalls herangezogen, was aus der Aufstellung der Gemeindebeiträge ersichtlich ist. Um beim Bezug dieser Beiträge, der sofort nach Kursschluß erfolgt, mit den Schulbehörden keine Anstände zu erhalten, werden die Teilnehmer dringend ersucht, sich mit ihren Behörden in Verbindung zu setzen und sie über die Kursbesuche und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde ihren Beitrag nicht bezahlen, so müßte der Teilnehmer damit belastet werden. Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist der Gemeindebeitrag bereits vom Vorstande aus mit den Behörden geregelt worden.

Für die nicht am Kursort wohnenden Lehrer steht wiederum ein bescheidener Betrag zur teilweisen Rückvergütung der Fahrtauslagen zur Verfügung.

Anmeldungen für die Kurse sind bis zum 18. Februar 1939 zu richten an den Präsidenten O. Gremminger, Schulhausstraße 49, in Zürich 2 (Telephon 3 10 72), der zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Tellaufführungen im Stadttheater Zürich. Das Stadttheater Zürich veranstaltet am 25. Februar, 4. und 11. März 1939 drei „Tell“-Aufführungen für die Landschulen. Beginn punkt 2¼ Uhr. Ende zirka 5½ Uhr. Die Titelpartie spielt wiederum Heinrich Gretler. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dies die einzigen Vorstellungen zu kleinen Preisen sind, die zudem — sehr günstig für die Landschulen — nur Samstagnachmittags durchgeführt werden.

Schriftliche Billettbestellungen und Anfragen jeder Art sind möglichst frühzeitig an die Direktionskanzlei (Abteilung Frl. Süß, Telephon 2 69 20) des Stadttheaters Zürich zu richten. Platzpreise: Fr. 3.—, 2.— und 1.—.

Neuere Literatur.

Verfassung und Stände des alten Zürich, von Dr. Leo Weisz.
Sonderabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung. Prächtiger Band mit 210

- Abbildungen. 318 Seiten. Preis gebunden Fr. 17.50. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Theaterstraße 3, Zürich.
- Studien zur Handels- und Industrie-Geschichte der Schweiz, von Dr. Leo Weisz. Erster Band. Mit 32 zum Teil erstmals veröffentlichten Bildtafeln. Sonderabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung. 291 Seiten. Preis gebunden Fr. 6.50. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Theaterstraße 3, Zürich.
- Die zürcherische Exportindustrie. Ihre Entstehung und Entwicklung. Wirtschaftliche Untersuchungen von Dr. Leo Weisz. Sonderabdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung mit 28 zum Teil erstmals veröffentlichten Bildtafeln. 237 Seiten. Preis Fr. 5.50. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Theaterstraße 3, Zürich.
- Heimatkundliche Wanderungen. Von Franz Adolf Siedler. 119 Seiten, illustriert. Preis Fr. 1.60. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Theaterstraße 3, Zürich.
- Abseits der Heerstraße. 30 Skiwanderungen für mittlere und gute Fahrer. Herausgegeben von der NZZ in Verbindung mit dem Neuen Skiklub Zürich und der Sektion Zürich des Schweizerischen Akademischen Skiklubs. 88 Seiten. Preis broschiert Fr. 1.50. Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich.
- 20 Zürcher Halbtagswanderungen. 59 Seiten. Preis Fr. 1.—. Herausgegeben von der Neuen Zürcher Zeitung, Theaterstraße 3, Zürich.
- Bider, der Flieger. Ein Buch der Erinnerungen von Otto Walter, erstem Beobachteroffizier Oskar Biders. 342 Seiten. 24 Seiten Kunstdruckbilder. Preis in Ganzleinen Fr. 5.80. Verlag Otto Walter A.-G., Olten.
- Die Turnachkinder im Sommer. Von Ida Bindschedler. Neue Ausgabe in Antiqua, mit Bildern von Hubert (Ernst Huber). Preis in Leinen gebunden Fr. 6.—. Verlag Huber & Co., A.-G., Frauenfeld.
- Die Turnachkinder im Winter. Von Ida Bindschedler. Neue Ausgabe in Antiqua, mit Bildern von Hubert (Ernst Huber). Preis in Leinen gebunden Fr. 6.—. Verlag Huber & Co., A.-G., Frauenfeld.
- Wegweiser für Mütterabende. Bändchen 4. Das Kind in der Familie. Herausgegeben vom Schweizerischen Verband Frauenhilfe. Preis 90 Rappen. Zu beziehen bei Basler Druck- und Verlagsanstalt, Basel.
- Französische und italienische Lesehefte mit Präparation. Von Dr. Fritz Hunziker. Preis des Heftchens, wenn nicht besonders angegeben, 60 Rappen, portofrei. Zu beziehen durch Dr. Fritz Hunziker, Professor an der Kantonsschule in Trogen.
- 3 Führungen durch die Zürcher Altstadt. Im Auftrag des Pestalozzianums verfaßt von Armin Eckinger. Aufnahmen durch Alb. Sigrist. Preis illustriert Fr. 2.50. Zu beziehen im Pestalozzianum, Beckenhofstraße 31—35, Zürich 6.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 5. Februar 1939.

Zürich, den 21. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1939/40 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1939 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von einer erfolgten definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion mit Beilage eines amtsärztlichen Zeugnisses der Lehrerin rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, den 15. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1939.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1939 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetor, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1939 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1939 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität) finden vom 13. bis 18. März 1939 statt. Anmeldungen hiefür sind bis spätestens 28. Februar mit vollständigen Angaben und Ausweisen an die Kanzlei der Universität zu Handen des Präsidenten der Prüfungskommission, Prof. Dr. E. Howald, Universität Zürich, einzureichen. Reglemente und Anmeldeformulare können von der Universitätskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 20. Januar 1939.

Der Präsident der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission:
Prof. Dr. E. Howald.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Kunstgewerbliche Abteilung.

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe.)

Die Aufnahmeprüfung für das am 25. April beginnende Sommersemester 1939 findet Mittwoch und Donnerstag, den 15. und 16. März, statt.

Schüler mit zeichnerischer Begabung, die in die vorbereitende allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich **bis spätestens Ende Februar** bei der Direktion der Gewerbeschule 1, Ausstellungsstraße 60, Zürich 5, anzumelden. Verspätete Anmeldungen können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Da Mädchen in kunstgewerblichen Berufen, ausgenommen in der Textilbranche, sehr schwer Stellung finden, wird nur eine beschränkte Anzahl Schülerinnen aufgenommen. Sprechstunde des Direktors und Berufsberatung: Montag bis Freitag 11—12 Uhr; während der übrigen Bureauzeit ist nähere Auskunft auf dem Sekretariat erhältlich.

Zürich, den 18. Januar 1939.

Die Direktion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Schulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Fachrichtungen: Starkstromtechnik, Fernmeldetechnik), Chemie und Handel.

Anmeldefrist: 1.—28. Februar 1939. Aufnahmeprüfung: 15. März 1939. Unterrichtsbeginn: 17. April 1939.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 70 Rappen auf Postcheck-Konto VIIIb 365.

Winterthur, den 24. Januar 1939.

Die Direktion des Technikums.

Primarschule Kilchberg bei Zürich.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist auf den Beginn des Schuljahres 1939/40 eine Lehrstelle an der Elementarschule wieder definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindegulage beträgt, Wohnungsentschädigung inbegriffen, Fr. 2400.— bis Fr. 3400.—, abzüglich 4% Lohnabbau. Es besteht eine Pensionskasse der Gemeindeangestellten, welcher die Lehrkräfte ebenfalls angehören.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes sind bis zum 10. Februar 1939 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. E. Schmid, einzusenden.

Kilchberg, den 9. Januar 1939.

Die Schulpflege.

Primarschule Fischenthal.**Offene Lehrstelle.**

Gemäß Beschluß der Schulgemeindeversammlung ist an unserer Primarschule die Lehrstelle in Strahlegg auf Beginn des Schuljahres 1939/40 definitiv zu besetzen. Der derzeitig amtierende Verweser wird als angemeldet betrachtet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis **zum 20. Februar 1939** dem Präsidenten der Schulpflege, Jacq. Figi, Fabrikant, Gibswil, einzureichen.

Fischenthal, den 11. Januar 1939.

Die Schulpflege.

Primarschule Grüningen.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1939/40 ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung eine durch Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigte Lehrstelle an der Primarschule Grüningen definitiv zu besetzen.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes werden bis **zum 15. Februar 1939** erbeten an den Präsidenten der Schulpflege, J. Furrer, Gemeinderatschreiber, Grüningen.

Grüningen, den 19. Januar 1939.

Die Schulpflege.

Primarschule Buch am Irchel.**Offene Lehrstelle.**

Infolge Berufung des bisherigen Inhabers in eine andere Lehraufgabe ist die hiesige Lehrstelle an der 5.—8. Primarklasse auf Frühjahr 1939 neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldung samt nötigen Ausweisen bis zum **15. Februar 1939** an den Präsidenten der Schulpflege, Pfarrer Dr. Nägeli, einschicken.

Buch a. I., den 20. Januar 1939.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Bäretswil.**Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an unserer Schule eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung, an der zurzeit ein Verweser amtiert, auf Beginn des Schuljahres 1939/40 definitiv zu besetzen.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes sind bis **15. Februar 1939** an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. jur. Kurt Spörri, Bäretswil, einzusenden.

Bäretswil, den 11. Januar 1939.

Die Sekundarschulpflege.

Primar- und Sekundarschule Richterswil. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1939/40 an der Primar- und Sekundarschule Richterswil die Stelle einer **Arbeitslehrerin** definitiv zu besetzen.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt zirka 20—24.

Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum **15. Februar 1939** zu richten an den Präsidenten der Primarschulpflege, G. Gattiker-Vioux, in Richterswil.

Richterswil, den 18. Januar 1939.

Die Schulpflegen.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Daum, Helmut, von Zürich: „Zivile Rechtshilfeersuchen im schweizerischen internationalen Rechtshilfeverkehr.“

Lévy, Madeleine, von Strasbourg, Elsaß: „La reconnaissance des enfants illégitimes en droit français et la protection maternelle et infantile en France.“

Signer, Paul, von Herisau: „Die ehemännliche Autorität im heutigen Ehe-recht.“

Epprecht, Edwin, von Schlieren und Affoltern a. A.: „Die außerordentliche Gemein-deorganisation im Kanton Zürich.“

Marthaler, Otto, von Zürich: „Die Verschollenheits- und Todeserklärung im internationalen Privatrecht.“

Knellwolf, Arthur, von Herisau: „Das Preisschleudern mit Markenartikeln nach schweizerischem Privatrecht in rechtsvergleichender Darstellung.“

Wanner, Otto, von Baden (Aargau): „Rechtsnatur und Verbindlichkeit der All-gemeinen Geschäftsbedingungen der schweizerischen Großbanken.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Niggli, Hans, von Zürich: „Das Spengler- und Installateurgewerbe der Schweiz.“

Zürich, den 18. Januar 1939.

Der Dekan: J. L a u t n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

* Kahn, Sigmund, von New York, USA.: „Ein experimenteller Beitrag zur Frage der Kurzwellenwirkung.“

- Simons, Hermann, von Köln: „Das Lymphosarkom des Dickdarms.“
- Deucher, Walter G., von Steckborn: „Zur pathologischen Anatomie der operativ entfernten hinteren Prolapse der Zwischenwirbelscheiben.“
- Guttman, Aron, von Jaroslaw, Polen: „Triboulet-Reaktion zur Diagnose der ulceriösen Darmtuberkulose.“
- Meyer, Lorentz Anton, von Zürich: „Untersuchungen über die Insulin-Wirkung auf die Blut-Alkohol-Konzentration beim Menschen.“
- Suter, Friedrich, von Winterthur und Suhr (Aargau), med. dent.: „Die klinischen Erscheinungsformen der Gingivitis gravidarum und die Behandlung der Gingivitis gravidarum mit Redoxon.“
- Wüst, Albert, von Zürich: „Vergleichende Zusammenstellung über die Entschädigung der Berufskrankheiten in den verschiedenen Industrieländern, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.“
- Keller, Elisabeth, von Bießenhofen/Amriswil und Bülach: „Die Hemiplegien im Kindesalter, mit besonderer Berücksichtigung von Aetiologie und Prognose.“
- Rogg, Willy, von Bremgarten (Aargau), med. dent.: „Kritische Untersuchungen über die Photostatik in der Orthodontie.“
- Winzeler, Herbert, von Barzheim (Schaffhausen): „Beitrag zur Kreislauf-funktionsprüfung, mit besonderer Berücksichtigung der chirurgischen Belange.“
- Glatthaar, Erich, von Zürich: „Zur Pathologie der Periarthritis humeroscapularis.“

Zürich, den 18. Januar 1939.

Der Dekan: E. A n d e r e s.

Von der philosophischen Fakultät I:

- Weiß, Erich, von Nürensdorf und Zürich: „Grillparzer als Beurteiler dichterischer Werke.“
- Hauser, Albert, von Wädenswil: „Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804.“
- Zemp, Werner, von Luzern: „Mörrike. Elemente und Anfänge.“

Zürich, den 18. Januar 1939.

Der Dekan: M. L e u m a n n.

Von der philosophischen Fakultät II:

- Ausländer, Josef, von Cires (Rumänien): „Messungen an der Zink-Resonanzlinie 2138,6 A. E. Linienform und Dampfdruck.“
- Zeller, Hermann, von Wald (Zürich) und Langenhart (Thurgau): „Blut und Fettkörper im Flügel der Mehlmotte *Ephestia Kühniella* Zeller.“

Zürich, den 18. Januar 1939.

Der Dekan: G. W e n t z e l